



**Studentenwerk  
München**

Geschäftsleitung

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Studentenwerks München zum Solidarbeitrag des Semestertickets München (Solidarbeitragssatzung)**

**Vom 2. Dezember 2021**

Auf Grund Art. 95 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt das Studentenwerk München folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung des Studentenwerks München zum Solidarbeitrag des Semestertickets München vom 13.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert: Die Zahl „69,40“ wird durch die Zahl „72,00“ ersetzt.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Sonderregelung für die Fälligkeit des zusätzlichen Beitrags zum Sommersemester 2022

Abweichend von § 4 Abs. 1 ist für die Rückmeldung zum Sommersemester 2022 der zusätzliche Beitrag in der in § 3 genannten Höhe am 15. Januar 2022 fällig und bis zu dem von der jeweiligen Hochschule festgelegten Termin zu entrichten.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 04. Dezember 2021 in Kraft. Die Änderungen sind erstmals für die Beitragserhebung zum Sommersemester 2022 anzuwenden.

-----  
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks München vom 02. Dezember 2021.

München, den 2. Dezember 2021

gez. Dr. Paul Siebertz  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2021 im Studentenwerk München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Dezember 2021 durch Anschlag im Studentenwerk München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Dezember 2021.